

100 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

-ib folgt nach den Regulis interpretationis von selbst,  
dass jenes Odium auf nicht gemeinte Fälle sich  
nicht extendiren.

mithin auch eben dieses Odium aus dem Art.

-olivir 5. et 6. wo die Dispositio de succedendo in  
ratis diversis in casibus specificis sich findet, in  
den Articulum 4. wo von succedirenden Kin-  
dern geredet wird, sich nicht zurücktragen las-  
sen könne.

4) Hiernächst liegen in Documentis Cancellariae pu-  
blicis überzeugende Merkmale, dass die regieren-  
de Herren Herzoge von Oels, das Bittere so in  
ungleicher und denen gemeinen Rechten entgegen  
laufender Theilung verwaltet, als legislatores und  
interpretes authentici ihrer statutorum selbst ha-  
ben restringirt, oder, auf einmal die Sache aus-  
zudrücken, die Diversitatem der Erbe-Ratarum  
auch sogar in denen casibus specificis, so das  
statutum benennt hatte, gänzlich abrogirt wissen  
wollen. Der Artic. 6. nehmlich misst aus:

Die Geschwister von voller Geburt sowohl  
vor ihre Person, als si deceaserint, ihre  
Repraesentanten, sollen an der Erbschaft  
des verstorbenen Bruders, die Schve-  
stern Ein Theil, die Brüder Zwei Theile,  
nehmen, salva parte des Heergewettes.

Unter dem 3. April 1682 ist grade auf das Gegen-  
theil, und dahin Declaratoria ausgehändigt  
worden:

Daß,